

Die Heirathen zwischen Soldaten und unterthänigen Weibspersonen sind zu erleichtern.

Patent vom 27. December 1766.

WIR Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbiethen N. N. allen, und jeden unsren Vasallen, und Unterthanen geist- und weltlichen Obrigkeiten, was Standes, oder Würde die sind, derenselben Beamten, und Vorstehern, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Desterreich wohnhaft sind, Unsre Kaiserl. Königl. wie auch Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasmassen es keinem Widerspruch unterliegende Sache sey, daß jedwedem Staat an dessen Bevölkerung alles gelegen seye; in wessen Rücksicht Wir schon verschiedentlich gnädigst zu erkennen gegeben haben, wie angelegentlich Wir aus Landesmütterlicher Sorgfalt bedacht seyen, all-jene Für-

kehrungen zu treffen, damit es an der Bevölkerung in Unserer Monarchie nicht nur nicht gebreche, sondern selbe auch durch alle gedeihliche Mittel, und Wege beförderet, und forthin erhalten werde.

Gleichwie es nun hierunter vorzüglich und hauptsächlich darauf ankommt zu denen Heurathen der Unterthanen, und besonders zu denen Vereheligungen unterthäniger Weibspersonen mit denen Soldaten, welche einen wesentlichen Theil des Staats ausmachen, all-thunlichen Vorschub zu geben.

Also ist Unsre Landesmütterliche Gesinnung dahin gerichtet, daß die Heurathen zwischen unterthänigen Weibspersonen, und Soldaten nicht nur nicht erschweret, sondern im Gegentheile zum Besten Unserer Monarchie in alle Wege erleuchteret werden sollen.

Wir befehlen demnach allen, und jeden Unsren Vasallen und Unterthanen, geist- und weltlichen Standes, derenselben Beamten, und Vorstehern, insonderheit aber versehen Wir Uns gegen Eingang ernannter Unsren sammentlichen Obrigkeiten gnädigst, daß ihr diese Unsre Landesmütterliche- das Wohl Unseres Staats zum Gegentheile habende Absicht eures Orts auf alle zu oberwähnten Ende andienliche Art, und Weise zu unterstützen, und ein ohnablässlich obachtames Aug dahin zu verwenden beiefert seyn werdet, damit bey obberührt vorhabenden derley Heurathen hierinfallß Unserer allerhöchsten Gesinnung keiner Dingen zuwider gehandelt werde.

Dann hieran beschiehet Unser gnädigster Will, und Meinung. Gegeben in Unserer Kaiserl. Königl. Resi-

denz-Stadt Wien den 27. Monats-Tag Decembris im
1766. Unserer Reiche im 27. Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck
Canzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae
Majestatis in Consilio.

Anton Joseph Edler von Mayenberg.

Frau Pallitsch v. Hartenfels.